

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang  
Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience**

Vom #Ausfertigungsdatum#

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden kennen und verstehen über das Bachelor-Niveau hinaus gehend zentrale Ansätze, Theorien und Befunde der psychologischen Wissenschaft vor dem Hintergrund grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Methoden sowie potenzieller Anwendungen. Sie sind auf dieser Basis in der Lage, eigenständige Ideen für Forschungsfragen und -projekte zu entwickeln, diese methodisch angemessen durchzuführen und auszuwerten sowie deren Ergebnisse kritisch reflektiert darzustellen. Die Studierenden sind in der Lage, die beschriebenen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch in neuartigen und interdisziplinären Forschungs- und Praxiszusammenhängen anzuwenden, so etwa in den Schnittfeldern zwischen kognitiv-affektiven Neurowissenschaften, Klinischer Psychologie und Psychotherapie sowie Human Performance und angrenzenden Feldern der Life Sciences. Die Studierenden sind vor diesem Hintergrund dazu befähigt, Informationen aus unterschiedlichen inhaltlichen und methodischen Quellen zu integrieren und dabei mit der Komplexität der jeweils behandelten Sachverhalte aus dem Bereich der psychologischen Wissenschaft auch und insbesondere dann adäquat und (methoden-)kritisch umzugehen, wenn diese Informationen unvollständig oder widersprüchlich sind. Gleichzeitig verfügen sie über das erforderliche Rüstzeug, soziale und ethische Aspekte ihres Handelns in Bezug auf die psychologische Forschung und Praxis verantwortlich zu reflektieren. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Logik, die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen ihrer Tätigkeit im Bereich der Psychologie angemessen und unzweideutig zu kommunizieren und sowohl fachlich vorgebildeten Personen wie auch Laien verständlich zu machen. Die Studierenden besitzen auf Basis der im Studium zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernformen diejenigen Lernfähigkeiten, die es ihnen gestatten, sich fortgesetzt selbstgeleitet und autonom inhaltliches und methodisches Wissen aus dem Bereich der Psychologie anzueignen.

(2) Die Absolventen sind durch ein breites psychologisches und neurowissenschaftliches Wissen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Bereich der Psychologie im Allgemeinen und der kognitiv-affektiven Neurowissenschaften im Besonderen zu bewältigen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in der Bundesrepublik Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums der Psychologie oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule, innerhalb dessen besonderes Fachwissen erworben wurde. Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Der Nachweis der Fach- und Sprachkenntnisse erfolgt gemäß Eignungsfeststellungsordnung.

#### **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

#### **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, erweiterte Seminare, betreute Praxiszeiten sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Erweiterte Seminare ermöglichen den Studierenden durch eine gegenüber Seminaren halbierte Teilnehmerzahl praxisrelevante Lerngegenstände unter Anleitung und mit individuellem Feedback zu üben. Betreute Praxiszeiten dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Selbststudium vertieft die Auseinandersetzung mit den Inhalten der einzelnen Module durch studienbegleitende Lektüre und andere Formen selbstorganisierten Lernens.

#### **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.
- (2) Das Studium umfasst acht Module des Pflichtbereichs und zwei Module des Wahlpflichtbereichs, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Wahlpflichtbereiche A. Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie B. Human Performance in Socio-Technical Systems zur Auswahl. Die Wahl des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ist verbindlich und kann nicht revidiert werden.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden gemäß der Modulbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

Der Master-Studiengang CAN ist stärker forschungsorientiert. Die Studieninhalte sind:

1. Grundlagen der Kognitiv-Affektiven Neurowissenschaften (Kognitive und Entwicklungs-Neurowissenschaften, Psychobiologie und Neurobiologie individueller Unterschiede);
2. Methoden der Kognitiv-Affektiven Neurowissenschaften (Methoden der Kognitiven Neurowissenschaften, Fortgeschrittene Statistische Methoden);
3. Anwendungen der Kognitiv-Affektiven Neurowissenschaften (Angewandte Kognitive Neurowissenschaften).

Hinzu kommen zur Profilierung die Inhalte der Wahlpflichtbereiche *Klinische Psychologie und Psychotherapie* oder *Human Performance in Socio-Technical Systems*. Darüber hinaus sind ein Praktikum sowie Allgemeine Qualifikationen Inhalte des Studiums.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fachrichtung Psychologie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt die Fachkommission Psychologie die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fachrichtungsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom #Datum# in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom #Datum# und der Genehmigung des Rektorates vom #Datum#.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## Anlage 1

### Modulbeschreibungen Master-Studiengang CAN

#### Pflichtbereich

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
CAN1	Cognitive Neuroscience	Prof. Dr. Thomas Goschke
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Im Modul erwerben Studierende vertiefte Kenntnisse über Theorien, Modelle, Forschungsmethoden und empirische Befunde der kognitiven Neurowissenschaften. Dies umfasst insbesondere Kenntnisse über neuronale Korrelate und Funktionsprinzipien von Prozessen des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeitssteuerung, des Entscheidens und der kognitiven Kontrolle und deren Zusammenspiel mit emotionalen und motivationalen Prozessen. Ferner erwerben die Studierenden Grundkenntnisse der komputationalen Modellierung kognitiver Prozesse (z.B. Prinzipien künstlicher neuronaler Netze). Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, Methoden, Befunde und Theorien aus der Kognitiven Neurowissenschaft kritisch zu reflektieren und auf neue Fragestellungen oder praktische Probleme anzuwenden. Sie verfügen ferner über ein Verständnis philosophischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Aspekte dieses Forschungsbereichs.</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: Selbstorganisation beim Lernen, Rezeption englischsprachiger Fachliteratur, Präsentation komplexer Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form, Verteidigung und kritische Bewertung von Forschungsergebnissen und theoretischen Positionen in der Diskussion, Erkennen offener Fragen und möglicher Anwendungen, Teamarbeit und Zeitmanagement</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 2 SWS Vorlesung</li><li>▪ 4 SWS Seminar</li><li>▪ 2 SWS Erweitertes Seminar</li><li>▪ Selbststudium</li><li>▪ deutsch oder englisch</li></ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang CAN.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) zwei unbenoteten Referaten mit 30 Stunden Arbeitsaufwand, (2) einer unbenoteten schriftlichen Seminararbeit oder Projektarbeit mit 60 Stunden Arbeitsaufwand und (3) einer 25-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Das Modul gilt nur dann als bestanden, wenn die unbenoteten Prüfungsleistungen und die mündliche Prüfungsleistung bestanden sind.</p>	

<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung ist die Modulnote.
<b>Häufigkeit der Veranstaltungen</b>	Das Modul wird einmal pro Jahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand für das Modul beträgt 360 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	3 Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
CAN2	Psychobiology	Prof. Dr. Clemens Kirschbaum
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Im Modul erhalten die Studierenden einen vertieften Einblick in Aufbau und Funktion des Hormon- und des Immunsystems. Unter besonderer Berücksichtigung von akuten und chronischen Belastungszuständen eignen sich die Studierenden detaillierte Kenntnisse über die zentralnervöse Steuerung endokriner Prozesse an und lernen, wie kognitive Leistungen durch Hormone sowie Botenstoffe des Immunsystems moduliert werden. Darüber hinaus wird durch begleitende Lektüre und Eigenarbeit die Bedeutung von Genen und Gen-Umweltinteraktionen für die Funktion hormoneller und immunologischer Prozesse herausgearbeitet. Es werden moderne Messmethoden zur Bestimmung von Hormonspiegeln und verschiedenen Immunparametern vorgestellt. In einem erweiterten Seminar diskutieren die Studierenden aktuelle Forschungsergebnisse psychoendokriner und psychoimmunologischer Studien in Kleingruppenarbeit und referieren die zentralen Befunde in mündlichen Präsentationen.</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: die Fähigkeit, sich anhand englischsprachiger Fachliteratur in Forschungsgebiete einzuarbeiten, entsprechende Fragestellungen in Kurzreferaten prägnant zu präsentieren sowie kritisch zu diskutieren; das Vermögen, Theorien anhand aktueller empirischer Befunde zu reflektieren und eigene Fragestellungen ableiten zu können sowie Studienergebnisse theoretisch einzuordnen; der Erwerb von Fertigkeiten bei der Erhebung und Analyse neurobiologischer Parameter.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2 SWS Vorlesung</li> <li>▪ 2 SWS Seminar</li> <li>▪ 2 SWS Erweitertes Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ deutsch oder englisch</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang CAN.	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem unbenoteten Referat mit 30 Stunden Arbeitsaufwand, (2) einer unbenoteten schriftlichen Seminararbeit oder Projektarbeit mit 60 Stunden Arbeitsaufwand und (3) einer Klausurarbeit von 90 Minuten. Das Modul gilt nur dann als bestanden, wenn die unbenoteten Prüfungsleistungen und die Klausurarbeit bestanden sind.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.
<b>Häufigkeit der Veranstaltungen</b>	Das Modul wird jährlich angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand beträgt 270 Stunden für das Modul.
<b>Dauer des Moduls</b>	2 Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
CAN3	Lifespan Developmental Neuroscience	Prof. Shu-Chen Li, Ph.D.
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Im Modul erwerben die Studierenden Grundkenntnisse aus dem Gegenstandsbereich der Lifespan Developmental Neuroscience: Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus dem Gegenstandsbereich der Entwicklungsneuropsychologie der Lebensspanne. Das Modul liefert einen Überblick über zentrale Theorien und Methoden der neuro-kognitiven Entwicklung über die Lebensspanne. Des Weiteren thematisiert das Modul die neurowissenschaftlichen Grundlagen der motivationalen, emotionalen, sozialen und Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne sowie Anwendungsfelder der Entwicklungsneuropsychologie. Studierende sind auf der Grundlage dieser Kenntnisse in der Lage, Konsequenzen für die Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Untersuchungen zu den neuro-kognitiven Grundlagen der menschlichen Entwicklung abzuleiten.</p> <p>Zentrale Themen: Gehirnentwicklung über die Lebensspanne; neuropsychologische Grundlagen der kognitiven, motivationalen und emotionalen Lebensspannenentwicklung (z.B. Gehirn-Verhaltensinteraktionen bei der Entwicklung höherer kognitiver Funktionen), Klinische Entwicklungsneuropsychologie (z.B. ADHD, Autismus, Alzheimer, Parkinson)</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: Selbstorganisation bei der Arbeit, mündliche und schriftliche Präsentation komplexer Sachverhalte in Deutsch und Englisch, Multimediaeinsatz, Moderation von</p>	

	Gruppendiskussionen, Zeitmanagement
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2 SWS Vorlesung</li> <li>▪ 2 SWS Seminar</li> <li>▪ 2 SWS Erweitertes Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ deutsch oder englisch</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang CAN.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem unbenoteten Referat mit 30 Stunden Arbeitsaufwand, (2) einer unbenoteten schriftlichen Seminararbeit oder Projektarbeit mit 60 Stunden Arbeitsaufwand und (3) einer Klausurarbeit von 90 Minuten. Das Modul gilt nur dann als bestanden, wenn die unbenoteten Prüfungsleistungen und die Klausurarbeit bestanden sind.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.
<b>Häufigkeit der Veranstaltungen</b>	Das Modul wird jährlich angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand beträgt 270 Stunden für das Modul.
Dauer des Moduls	2 Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
CAN4	Neurobiology of Individual Differences	Prof. Dr. Alexander Strobel
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Im Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnis neurobiologischer Einflussfaktoren auf individuelle Unterschiede in Temperament, Kognition und Sozialverhalten, auch vor dem Hintergrund ihrer genetischen Modulation sowie im Hinblick auf ihre Relevanz etwa für die Klinische Psychologie und Psychiatrie. Sie erschließen sich aktuelle Forschungsfelder im Bereich der Neurobiologie individueller Unterschiede in Kleingruppenarbeit mit eigenständiger Lektüre sowie mündlicher Darstellung der erarbeiteten Inhalte. Die Studierenden erwerben zudem Grundkenntnisse in der Erhebung und Analyse neurobiologischer Parameter. Zu den Qualifikationszielen zählen: die Fähigkeit, sich anhand englischsprachiger Fachliteratur in Forschungsgebiete einzuarbeiten, Fragestellungen prägnant zu präsentieren und kritisch zu diskutieren; das Vermögen, Theorien anhand empirischer Befunde zu reflektieren und eigene Fragestellungen ableiten zu können; der Erwerb von Fertigkeiten bei Analyse neurobiologischer Parameter.</p>	

	Allgemeine Qualifikationen: Selbstorganisation bei der Arbeit, Literaturrecherche, Teamarbeit sowie ferner die mündliche und schriftliche Präsentation komplexer Sachverhalte.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2 SWS Vorlesung</li> <li>▪ 2 SWS Seminar</li> <li>▪ 2 SWS Erweitertes Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ deutsch oder englisch</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang CAN.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem unbenoteten Referat mit 30 Stunden Arbeitsaufwand, (2) einer unbenoteten schriftlichen Seminararbeit oder Projektarbeit mit 60 Stunden Arbeitsaufwand und (3) einer 25-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Das Modul gilt nur dann als bestanden, wenn die unbenoteten Prüfungsleistungen und die mündliche Prüfungsleistung bestanden sind.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung ist die Modulnote.
<b>Häufigkeit der Veranstaltungen</b>	Das Modul wird jährlich angeboten, beginnend im Sommersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand beträgt 270 Stunden für das Modul.
<b>Dauer des Moduls</b>	2 Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
CAN5	Cognitive Neuroscience Methods	Prof. Dr. Clemens Kirschbaum
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Im Modul erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über Forschungsmethoden und -techniken der kognitiven Neurowissenschaften. Dies umfasst Kenntnisse der physikalischen und neurophysiologischen Grundlagen, Anwendungsmöglichkeiten, Auswertungs- und statistische Analyseverfahren sowie Grenzen und Einschränkungen funktioneller Bildgebungsverfahren wie der Positronen-Emissionstomografie und der funktionellen Magnetresonanztomografie. Ferner erwerben die Studierenden Kenntnisse über ereigniskorrelierte Hirnpotentiale und die transkranielle Magnetstimulation. Im Rahmen des erweiterten Seminars erhalten die Studierenden darüber hinaus einen vertieften Einblick in die Auswertung funktioneller Bildgebungsdaten mit entsprechenden Softwarepaketen. Nach Abschluss des Moduls sind die Stu-	

	<p>dierenden in der Lage, die mit solchen Methoden gewonnenen Ergebnisse zu interpretieren, angemessene Schlussfolgerungen zu ziehen und Fachartikel methodenkritisch zu beurteilen. Sie sind ferner in der Lage, den Einsatz dieser Methoden im Rahmen von Untersuchungen zu spezifischen Fragestellungen der kognitiven Neurowissenschaften zu planen und kennen die limitierenden Faktoren bei der Erstellung entsprechender Versuchsdesigns.</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: die Fähigkeit, selbstorganisiert zu lernen, englischsprachige Fachliteratur zu rezipieren, komplexe Sachverhalte verständlich in mündlicher und schriftlicher Form und unter Einsatz von Multimediatechniken zu präsentieren, im Team zu arbeiten, Forschungsergebnisse und theoretische Positionen in der Diskussion zu verteidigen, kritisch zu bewerten sowie offene Fragen und mögliche Anwendungen zu erkennen</p>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2 SWS Vorlesung</li> <li>▪ 2 SWS Seminar</li> <li>▪ 2 SWS Erweitertes Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ deutsch oder englisch</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang CAN.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem unbenoteten Referat mit 30 Stunden Arbeitsaufwand, (2) einer unbenoteten schriftlichen Seminararbeit oder Projektarbeit mit 60 Stunden Arbeitsaufwand und (3) einer 25-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Das Modul gilt nur dann als bestanden, wenn die unbenoteten Prüfungsleistungen und die mündliche Prüfungsleistung bestanden sind.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung ist die Modulnote.
<b>Häufigkeit der Veranstaltungen</b>	Das Modul wird jährlich angeboten, beginnend mit dem Wintersemester
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand beträgt 270 Stunden für das Modul.
<b>Dauer des Moduls</b>	2 Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
CAN6	Advanced Statistical Methods	Dr. Matthias Rudolf
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Im Modul erwerben Studierende Grundkenntnisse aus dem Gegenstandsbereich der komplexen multivariaten Statistik und der	

	<p>kognitiven Modellierung: Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus den Gegenstandsbereichen der Modellierung latenter Variablen, der Veränderungsmessung, der Modellierung von inter- und intraindividuelle Variabilität sowie der Computational Neuroscience. Die Studierenden sind mit der hierfür relevanten Statistik-Software vertraut und in der Lage, Datenanalysen selbstständig durchzuführen. Sie können die Möglichkeiten der Anwendung der statistischen Methoden einschließlich ihrer Grenzen in konkreten Anwendungssituationen einschätzen. Die Studierenden verfügen über praktische Erfahrungen in der Auswertung von Beispieldaten bei Fragestellungen, die die Anwendung der behandelten Verfahren sowie der entsprechenden Statistik-Software erfordern.</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: Selbstorganisation bei der Arbeit, mündliche und schriftliche Präsentation komplexer Sachverhalte, Multimediaeinsatz, Zeitmanagement, statistisches Denken in komplexen Strukturen, problemangepasste Softwareanwendung, methodenkritisches Denken</p>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 4 SWS Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ deutsch oder englisch</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang CAN.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Prüfungsvorleistungen sind 10 modulbegleitende Aufgaben, die sich aus schriftlich zu beantwortenden Fragen zusammensetzen. Die Fragen beziehen sich auf theoretische und anwendungsbezogene Aspekte der behandelten Verfahren. Die Beantwortung der Fragen kann die praktische Anwendung der Statistik-Software erfordern. Die Prüfungsvorleistung gilt als erbracht, wenn die Hälfte der bei den Aufgaben erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht wurde.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.
<b>Häufigkeit der Veranstaltungen</b>	Das Modul wird jährlich angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand beträgt 180 Stunden für das Modul.
<b>Dauer des Moduls</b>	2 Semester

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
CAN7	Applied Cognitive Neuroscience	Prof. Dr. Alexander Strobel
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Im Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse in Anwendungsbereichen der kognitiven Neurowissenschaften. Hierzu besuchen sie ihren Interessen entsprechend drei Lehrveranstaltungen (davon mindestens eine Vorlesung und ein Seminar) und eignen sich in diesen Ansätze, Forschungsmethoden und zentrale empirische Befunde aus den angewandten kognitiven Neurowissenschaften (z.B. Soziale Kognition, Ingenieurwissenschaften/Kognitive Ergonomie, Verkehrspsychologie, Lehren und Lernen in soziotechnischen Systemen, Neuropsychologie oder Neurologie und Psychiatrie) an. Die Studierenden vertiefen dabei ihre Fähigkeiten zur Anwendung von Grundlagenwissen auf praktische Probleme. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog „Applied Cognitive Neuroscience“ des Studienganges zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen bei Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: Fähigkeiten zur Selbstorganisation bei der Arbeit, Literaturrecherche, Teamarbeit und deren Moderation sowie Zeitmanagement; ferner die mündliche und schriftliche Präsentation komplexer Sachverhalte in deutsch und englisch</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 6 SWS, davon mind. 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ deutsch oder englisch</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang CAN.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben durch Bestehen der Modulprüfung. Diese besteht aus drei Prüfungsteilleistungen, deren Prüfungsmodus sich nach den jeweils gewählten Lehrveranstaltungen richtet.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel Mittel der Noten der gewählten Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit der Veranstaltungen</b>	Das Modul wird jährlich angeboten, beginnend im Wintersemester.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand für das Modul beträgt 270 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	2 Semester	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
CANI	Cognitive-Affective Neuroscience Internship	Prof. Shu-Chen Li, Ph.D.
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen nach der Anleitung durch berufserfahrene Praktiker/Forscher zukünftige Tätigkeitsfelder in den Kognitiv-Affektiven Neurowissenschaften und Entwicklungsneurowissenschaften sowie die entsprechenden Arbeits- und Rahmenbedingungen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der praktischen Umsetzung der in den Grundlagenmodulen des Master-Studiengangs Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience vermittelten Inhalte. Näheres regeln die Richtlinien für betreute Praxiszeiten im Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betreute Praxiszeit (Mitarbeit in Praxis-/Forschungsprojekten für 6 Wochen/210 Arbeitsstunden)</li> <li>▪ Selbststudium</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreicher Abschluss von 3 der 7 Pflichtmodule CAN1-7.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang CAN.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsbericht über die betreute Praxiszeit mit 30 Stunden Arbeitsaufwand und von rund zehn A4 Seiten Umfang, in dem die Erfahrungen der Praktikumstätigkeit nachvollziehbar dokumentiert und kritisch gewürdigt sind. Gem. § 26 der Prüfungsordnung ist als weitere Bestehensvoraussetzung der Modulprüfung eine schriftliche Bestätigung seitens der betreuenden Einrichtung über die Durchführung der betreuten Praxiszeit im Umfang von 210 Stunden vorzulegen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird gem. § 12 Abs. 1 Prüfungsordnung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jeweils im Winter- und Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 360 Stunden (sechs Arbeitswochen zu je 35 Stunden sowie Zeiten für Praktikumsorganisation, Selbststudium sowie die Erstellung des Praktikumsberichts).	
<b>Dauer des Moduls</b>	1 Semester	

## Wahlpflichtbereich

### 1. Klinische Psychologie und Psychotherapie (KPP)

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
KPP E1	Störungsmodelle und Interventionslehre	Prof. Dr. Hans-Ulrich Wittchen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen grundlegende Störungsmodelle und wichtige therapeutische Ansätze. Sie verstehen das therapeutische Vorgehen von der Diagnose bis hin zur Intervention. Sie sind in der Lage, aktuelle Aspekte in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der klinischen Psychologie und Psychotherapie kritisch zu reflektieren.  Allgemeine Qualifikationen: Fundierte und kritische Auseinandersetzung mit umfangreichen Informationen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ 4 SWS Vorlesungen</li><li>▪ Selbststudium</li><li>▪ deutsch oder englisch</li></ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Modulen des Ergänzungsbereiches im Master-Studiengang Psychologie: CAN gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 Prüfungsordnung, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten mit einer Dauer von je 45 Minuten. Das Modul gilt nur dann als bestanden, wenn beide Klausurarbeiten bestanden sind.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Es werden insgesamt 6 Leistungspunkte erworben. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der Noten der Klausurarbeiten.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand für dieses Modul beträgt 180 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
KPP E2	Basiskompetenzen Klinische Psychologie und Psychotherapie	Prof. Dr. Hans-Ulrich Wittchen
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben vertieftes Wissen bzgl. diagnostischer Kriterien psychischer Störungen, Differentialdiagnostik und klinisch-	

	<p>diagnostische Methoden. Sie haben Kompetenzen in klinisch-psychologischen Gesprächsführungstechniken und diagnostischen Standardmethoden. Sie haben Kenntnisse zu Phänomenologie, Diagnostik, Epidemiologie, Ätiologie, Pathogenese und Therapie ausgewählter psychischer Störungen.</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: Fundierte und kritische Auseinandersetzung mit umfangreichen Informationen und praktischen Vorgehensweisen, Geben und Annehmen von Feedback, Gewichtung und Verarbeitung diagnostischer Informationen, Sprachliche und interaktionelle Kompetenz in diagnostischen Untersuchungen.</p>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 4 SWS Erweiterte Seminare</li> <li>▪ 2 SWS Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ deutsch oder englisch</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Modulen des Ergänzungsbereiches im Master-Studiengang Psychologie: CAN gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 1 Prüfungsordnung, von denen eines zu wählen ist.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Seminararbeit mit einem Arbeitsaufwand von 45 Stunden und einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Das Modul gilt nur dann als bestanden, wenn die unbenotete Seminararbeit und die Klausurarbeit bestanden sind.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Es werden insgesamt 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich, beginnend im Sommersemester, angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Gesamtaufwand für dieses Modul beträgt 270 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

## 2. Human Factors in Socio-Technical Systems (HPSTS)

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MA-HPSTS E1</b>	Occupational Health Psychology	Prof. Dr. Jürgen Wegge
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen neue psychologische Erkenntnisse aus dem Bereich der Occupational Health Psychology. Sie sind in der Lage, validierte Verfahren der Belastungs-	

	<p>und Beanspruchungsdiagnostik in sozio-technischen Systemen anzuwenden und verschiedene Vorschläge zur Gesundheitsförderung in Arbeitssystemen zu entwickeln.</p> <p>Zentrale Themen: Arbeitssicherheit, salutogenetische Arbeitsgestaltung, Stressmanagement, Interventionen zur Optimierung von Gesundheit (Verhaltens- und Verhältnisprävention).</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: Kosten-Nutzen-Denken und -Handeln, Forschungsergebnisse und theoretische Positionen kritisch beurteilen; offene Fragen und mögliche Anwendungen erkennen, Lösen komplexer Probleme.</p>
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2 SWS Vorlesung</li> <li>▪ 2 SWS Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ deutsch oder englisch</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Modulen des Wahlpflichtbereichs II (Ergänzungsbereich im Master-Studiengang Psychologie: CAN gemäß § 27 Abs. 3 Prüfungsordnung).
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten. Die unbenotete Prüfungsleistung ist ein Referat oder eine Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>MA-HPSTS E2</b>	Human Factors	Studiendekan
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen und verstehen neue psychologische Erkenntnisse zu den Determinanten menschlichen Handelns und menschlicher Leistungen in sozio-technischen Systemen. Sie sind	

	<p>in der Lage, Verfahren zur Optimierung der Interaktion in und mit sozio-technischen Systemen einzuführen und deren Effekte angemessen zu evaluieren.</p> <p>Zentrale Themen: Führung und Gesundheit, kognitive Aspekte der Interaktion in sozio-technischen Systemen, Usability und Qualitätsmanagement, ergonomische Arbeits- und Schnittstellengestaltung, Interventionen zur Optimierung von Arbeitsfähigkeit, Gesundheit und Leistung.</p> <p>Allgemeine Qualifikationen: Beurteilen sowie Aufbereitung und Präsentation komplexer Sachverhalte, Geben und Annehmen von Feedback, Gewichtung und Verarbeitung diagnostischer Informationen, methodenkritisches Denken.</p>
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 4 SWS Vorlesung</li> <li>▪ 2 SWS Seminar</li> <li>▪ Selbststudium</li> <li>▪ Deutsch oder Englisch</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Modulen des Wahlpflichtbereichs II (Ergänzungsbereich im Master-Studiengang Psychologie: CAN gemäß § 27 Abs. 3 Prüfungsordnung).
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von 90 Minuten oder zwei mündlichen Prüfungsleistungen von jeweils 20 Minuten. Die unbenotete Prüfungsleistung ist ein Referat oder eine Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsteilleistungen, wobei das Modul nur dann bestanden ist, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind.
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 270 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über 3 Semester und umfasst 2 Semester.

## Anlage 2

### Studienablaufplan für den Master-Studiengang CAN

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/ES/P	V/S/ES/P	V/S/ES/P	V/S/ES/P	
Pflichtbereich						
CAN1	Cognitive Neuroscience	2/0/0/0	0/2/0/0 uPL	0/2/2/0 2x uPL, PL		12
CAN2	Psychobiology	2/0/2/0 uPL	0/2/0/0 uPL, PL			9
CAN3	Lifespan Developmental Neuroscience	2/0/0/0 uPL	0/2/2/0 2x uPL, PL			9
CAN4	Neurobiology of Individual Differences		2/0/0/0	0/2/2/0 2x uPL, PL		9
CAN5	Cognitive Neuroscience Methods	2/2/0/0 uPL	0/0/2/0 uPL, PL			9
CAN6	Advanced Statistical Methods	0/2/0/0 PVL	0/2/0/0 PVL, PL			6
CAN7	Applied Cognitive Neuroscience	2/2/0/0 2x PL	2/0/0/0 PL			9
CANI	Cognitive-Affective Neuroscience Internship			0/0/0/8 uPL, WBV		12
Wahlpflichtbereich						
KPP E1	Störungsmodelle und Interventionslehre	2/0/0/0	2*/0/0/0 PL*	2*/0/0/0 PL*		6
KPP E2	Basiskompetenzen Klinische Psychologie und Psychotherapie		0/0/4/0 uPL	0/2/0/0 PL		9
oder						
HPSTS E1	Occupational Health Psychology		2/2*/0/0 PL	0/2*/0/0 uPL		6
HPSTS E2	Human Factors	2/0/0/0 PL	-	2/2/0/0 uPL, PL		9
					Master-Arbeit	30
LP		30	30	30	30	120

V: Vorlesung; S: Seminar, ES: Erweitertes Seminar, P: Betreute Praxiszeit; LP: Leistungspunkte; PVL: Prüfungsvorleistung, PL: Prüfungsleistung; uPL: unbenotete Prüfungsleistung; WBV: weitere Bestehensvoraussetzung (= Praktikumsbestätigung); \* alternativ eine von zwei LV im 2. bzw. 3. Semester (bei KPP E1 wird auch die PL alternativ im 2. oder 3. Semester erbracht)

## **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience**

Vom #Ausfertigungsdatum#

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

#### **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 29 Master-Grad

#### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Master-Studiengang CAN an der TU Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs CAN erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der Multiple-Choice-Prüfungsordnung der Fachrichtung Psychologie möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Praktikumsberichte, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 60 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 12 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge im Projektbericht deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10**

### **Referate**

- (1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.
- (2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind modulbegleitende Aufgaben.
- (2) Modulbegleitende Aufgaben sind schriftlich zu beantwortende Fragen, die sich auf theoretisches Verständnis bzw. praktische Umsetzung von Veranstaltungsinhalten beziehen.
- (3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## § 12

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, eine Leistung, die in herausragenden Maße den Anforderungen entspricht

2 = gut, eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3 = befriedigend, eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit 20fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## § 13

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 'nicht bestanden' bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amts-

ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und Master-Arbeit entsprechend.

#### **§ 14 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit ‚bestanden‘ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Be-

scheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Studiensemestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit ‚bestanden‘ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit ‚bestanden‘ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang CAN an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf die betreuten Praxiszeiten angerechnet werden.

(4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 18**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang CAN ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Fachkommission der Fachrichtung Psychologie der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs-

und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 19 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 20 Zweck der Master-Prüfung**

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die Studierenden über das Bachelor-Niveau hinausgehend zentrale Ansätze, Theorien und Befunde der psychologischen Wissenschaft vor dem Hintergrund grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Methoden sowie potenzieller Anwendungen kennen und verstehen. Sie sind auf dieser Basis in der Lage, eigenständige Ideen für Forschungsfragen und -projekte zu entwickeln, diese methodisch angemessen durchzuführen und auszuwerten sowie deren Ergebnisse kritisch reflektiert darzustellen. Die Studierenden sind in der Lage, die beschriebenen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch in neuartigen und interdisziplinären Forschungs- und Praxiszusammenhängen anzuwenden, so etwa in den Schnittfeldern zwischen kognitiv-affektiven Neurowissenschaften, Klinischer Psycholo-

gie und Psychotherapie, Human Performance sowie angrenzenden Feldern der Life Sciences und Kognitionswissenschaften. Die Studierenden sind vor diesem Hintergrund dazu befähigt, Informationen aus unterschiedlichen inhaltlichen und methodischen Quellen zu integrieren und dabei mit der Komplexität der jeweils behandelten Sachverhalte aus dem Bereich der psychologischen Wissenschaft auch und insbesondere dann adäquat und (methoden-)kritisch umzugehen, wenn diese Informationen unvollständig oder widersprüchlich sind. Gleichzeitig verfügen sie über das erforderliche Rüstzeug, soziale und ethische Aspekte ihres Handelns in Bezug auf die psychologische Forschung und Praxis verantwortlich zu reflektieren. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, die Logik, die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen ihrer Tätigkeit im Bereich der Psychologie angemessen und unzweideutig zu kommunizieren und sowohl fachlich vorgebildeten Personen wie auch Laien verständlich zu machen. Die Studierenden besitzen auf Basis der im Studium zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernformen diejenigen Lernfähigkeiten, die es ihnen gestatten, sich fortgesetzt selbstgeleitet und autonom inhaltliches und methodisches Wissen aus dem Bereich der Psychologie anzueignen.

## **§ 21**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in der Fachrichtung Psychologie an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ausgenommen von dieser Regel sind zwingende persönliche Gründe, die gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich geltend gemacht werden müssen und von diesem als zwingend anerkannt wurden.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine

Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## **§ 22 Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote und gegebenenfalls absolvierte Zusatzmodule aufzunehmen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der TU Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 25**

#### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit ab. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von zwölf Wochen.
- (3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit erworben.

### **§ 26**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen oder das vorherige Bestehen anderer Module gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Für den Nachweis von Praktikumszeiten ist eine schriftliche Bestätigung der betreuenden Einrichtung über die Durchführung der betreuten Praxiszeit von 210 Stunden vorzulegen.

### **§ 27**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs im Master-Studiengang CAN, die der Module des gewählten Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind:
  - CAN1: Cognitive Neuroscience
  - CAN2: Psychobiology
  - CAN3: Lifespan Developmental Neuroscience
  - CAN4: Neurobiology of Individual Differences
  - CAN5: Cognitive Neuroscience Methods
  - CAN6: Advanced Statistical Methods
  - CAN7: Applied Cognitive Neuroscience
  - CANI: Cognitive-Affective Neuroscience Internship
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:
  1. *Klinische Psychologie und Psychotherapie (KPP)*
    - a) KPP E1: Störungsmodelle und Interventionslehre
    - b) KPP E2: Basiskompetenzen Klinische Psychologie und Psychotherapie
  2. *Human Performance in Socio-Technical Systems (HPSTS)*
    - a) HPSTS E1: Occupational Health Psychology
    - b) HPSTS E2: Human Factors

wovon ein Bereich zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 28**

### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 26 Wochen, es werden 30 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 13 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

## **§ 29**

### **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) in Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience verliehen.

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

#### **§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom #Datum# in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom #Datum# und der Genehmigung des Rektorates vom #Datum#.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens  
zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang  
Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience**

vom #Ausfertigungsdatum#

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 892) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. Nr. 15, S. 602) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen vom 05.06.2009 (Vergabeordnung) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlausschuss
- § 3 Frist und Form des Zulassungsantrages
- § 4 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 5 Übergabe der Ranglisten
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Auswahlverfahren**

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) festgelegt wurde, vergibt die Technische Universität Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung und § 3 Abs. 2 beworben haben.

## **§ 2 Auswahlausschuss**

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Auswahlausschuss ein. Der Auswahlausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Auswahlausschuss bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 4 festgelegten Kriterien und erstellt die Ranglisten. Er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens. Darüber hinaus ist der Auswahlausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

## **§ 3 Frist und Form des Zulassungsantrages**

(1) Die Fristen richten sich nach § 2 Abs. 2 der Vergabeordnung in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen der TU Dresden.

(2) Ergänzend zu den gemäß § 2 Abs. 3 Vergabeordnung sowie gemäß § 4 Abs. 2 Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang CAN vorzulegenden Unterlagen sind folgende Nachweise einzureichen:

1. formgebundene Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren
2. Leistungsnachweise über die Bewertung der Kernbereiche gemäß § 5 Abs. 1 Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang CAN

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren gilt nur für die Vergabe der Studienplätze zum jeweiligen Wintersemester des betreffenden Studienjahres.

## **§ 4 Auswahlkriterien und Bewertung**

(1) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen vergeben.

(2) Die Summe der vom Bewerber nachgewiesenen Leistungspunkte in den unter § 5 Abs. 1 der Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang CAN genannten Kernbereichen wird durch die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw.

durch die vorläufige Durchschnittsnote der Bescheinigung über mind. 80% der Leistungen im Studiengang geteilt.

(3) Beginnend vom höchsten gemäß § 4 Abs. 2 ermittelten Wert wird die Rangliste von allen am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerbern als Grundlage für die Studienplatzvergabe ermittelt. Bei gleichen Rangplätzen entscheidet das Los. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

## **§ 5 Übergabe der Rangliste**

Die Rangliste gemäß § 4 Abs. 3 wird dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden bis spätestens 15.08. übermittelt. Die Bescheidung der Studienbewerber mittels Zulassungs- und Ablehnungsbescheid erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom ... und der Genehmigung des Rektorats vom ...

Dresden, den ...

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang  
Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience  
(Eignungsfeststellungsordnung)**

vom #Ausfertigungsdatum#

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 Studienordnung für den Master-Studiengang CAN ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums der Psychologie oder eines vergleichbaren Studiengangs, innerhalb dessen besonderes Fachwissen erworben wurde, an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist;
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist;
3. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang CAN gemäß § 5 erbringt.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang CAN erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang CAN ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Eignungsfeststellungsverfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang CAN ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation von allen deutschen und ausländischen Bewerbern mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung schriftlich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres an folgende Adresse zu richten:

Technische Universität Dresden  
Immatrikulationsamt  
D-01062 Dresden

Ausländische Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bis zum 31.05. jeden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

uni-assist e.V.  
Helmholtzstr. 2-9  
D-10587 Berlin

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang CAN;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Leistungsnachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 nachweisen;
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. das Abiturzeugnis)

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang CAN gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen in den thematischen Kernbereichen

1. Psychologische Methodenlehre
2. Deskriptive und Inferenzstatistik
3. Allgemeine Psychologie
4. Biopsychologie
5. Diagnostik
6. Entwicklungspsychologie
7. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
8. Sozialpsychologie

erbracht wurde. Bei 5. bis 8. sollen mindestens zu zwei der vier Vertiefungsbereiche Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Gute Kenntnisse in einem thematischen Kernbereich sind nachgewiesen, wenn Studienleistungen aus diesem Bereich im Umfang von mindestens 4 SWS bzw. 6 Leistungspunkten nach ECTS pro genanntem Fach mit Erfolg erbracht wurden. Als Studienleistungen werden anerkannt:

1. erfolgreich abgeschlossene Module
2. erfolgreich abgeschlossene Vorlesungen und Seminare
3. Bachelor-Arbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten in einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Eignungsbescheid. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang CAN dar.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom #Datum# und der Genehmigung des Rektorats vom #Datum#.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen